

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich
Ing. Hans Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.03.2012
zu Ltg.-1064/A-1/79-2011
-Ausschuss

LF5-LM-206/083-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at
Fax: (0 27 42) 9005/12801 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
LAD1-SE-30600/086-2011	Dipl.-Ing. Walter Mitten- dorfer	12689	6. März 2012

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend "Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Kasser, Dr. Petrovic, Sulzberger, Edlinger, Grandl, Ing. Haller, Lembacher, Mold, Ing. Rennhofer, Hinterholzer, Mag. Karner, Moser, Ing. Pum, Ing. Schulz, Bader und Mag. Hackl betreffend Importverbot von Eiern aus Käfighaltung und erweiterte Kennzeichnungspflicht"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne des Antrages des Landtages von Niederösterreich vom 15. Dezember 2011, Ltg.-1064/A-1/79-2011, betreffend „*Importverbot von Eiern aus Käfighaltung und erweiterte Kennzeichnungspflicht*“, hat die NÖ Landesregierung am 23. Dezember 2011 ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet.

Dieses Schreiben wurde mit einem Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes vom 14. Februar 2012 wie folgt beantwortet:

„Zu Ihrem Schreiben vom 23. Dezember 2011, mit dem Sie eine Entschließung des Niederösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 2011 betreffend "Importverbot von Eiern aus Käfighaltung und erweiterte Kennzeichnungspflicht" vorlegen, kann ich Ihnen auf

Grundlage der bei den zuständigen Bundesministerien eingeholten Stellungnahmen nachfolgende Antwort übermitteln:

Zu 1.:

Ein Importverbot für Eier aus jenen EU-Staaten, welche das Käfighaltungsverbot noch nicht umgesetzt haben, ist de facto nicht möglich. Dies würde dem freien Warenverkehr widersprechen.

- Die Legehennenhaltung in ausgestalteten Käfigen ist weiterhin erlaubt. Eier dieser Hal- tungsform müssen mit dem Haltungscode „3“ gekennzeichnet werden.
- Eier aus konventionellen Käfigen dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Öster- reich hat gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten bei den zuständigen Gremien der EU erreicht, dass bereits mit Kontrollbesuchen in den säumigen Mitgliedstaaten begonnen und rechtliche Verfahrensschritte eingeleitet wurden.
- Bundesminister Berlakovich hat den zuständigen Kommissar ersucht, seitens der EU alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den drohenden innergemeinschaftlichen Handel mit Eiern zu unterbinden.
- Mit den für die Kontrollen zuständigen Stellen wurde diese Problematik bereits disku- tiert, und es werden die Kontrollen intensiviert.

Zu 2.:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass die EU-Va 557/2007 von der VO (EG) 589/2008 abgelöst wurde.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches der Vermarktungsnormen auf die erste Ei- Ver- arbeitungsstufe wäre nur durch Erlassung von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften mög- lich. Ein allfälliger Alleingang durch nationale Vorschriften hätte zur Folge, dass dies nur auf in Österreich hergestellte Produkte anwendbar wäre. Für Produkte, die in anderen Mit- gliedstaaten rechtmäßig hergestellt und abgepackt werden, hätte eine derartige Regelung keine Gültigkeit.

Zu 3.:

Die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln wurde auf EU-Ebene durch die Etiket- tierungsrichtlinie 2000/13/EG europaweit harmonisiert. In Österreich erfolgte die Umset- zung dieser Richtlinie durch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993-LMKV, BGBl. Nr. 1993/72, samt ihren zahlreichen Novellen. Die LMKV sieht eine Kennzeichnung

aller verpackten Lebensmittel vor. Eine verpflichtende Kennzeichnung (bzw. einzelne Kennzeichnungsmerkmale wie z.B. das Mindesthaltbarkeitsdatum) von Lebensmitteln, die aus der Verpackung genommen werden, um lose im Kühlschrank aufbewahrt zu werden (z.B. einzelnes Ei), ist nicht vorgesehen und kann von Österreich aufgrund der bereits erwähnten europaweiten Harmonisierung der allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen nicht vorgeschrieben werden.

Zu 4.:

Dem Wunsch der VerbraucherInnen nach Information über die Haltungsform der Legehennen bei zusammengesetzten Lebensmitteln und bei unverpackten Lebensmitteln mit Eiern wurde bereits Rechnung getragen, da das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Entwurf für eine Verordnung über die verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsform von Legehennen bei Lebensmitteln mit oder aus Eiern ausgearbeitet hat. Der Entwurf wurde der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser mit der Begründung abgelehnt, dass das Fehlen einer Angabe zur Haltungsform von Legehennen generell für die VerbraucherInnen keine Gefahr der Täuschung begründet und eine Irreführung über die Eigenschaften eines Lebensmittels grundsätzlich verboten sei. Die Notwendigkeit der Förderung des Tierschutzes stelle keinen Rechtfertigungsgrund gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie 2000/13 (Etikettierungsrichtlinie) dar.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Josef Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreter